

# INFORMATIONSBLATT FÜR MEDIANDINNEN (KLIENTINNEN) ZUR GEFÖRDERTEN FAMILIENMEDIATION gem. § 39c FLAG

## Allgemeines

Dieses Informationsblatt stellt die derzeitige in Einvernehmen mit dem BMFJ gepflogene Abrechnungspraxis dar.

Entsprechend dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) kann das zuständige Bundesministerium die Kosten für Mediationen, welche bei besonders qualifizierten MediatorInnen-Teams durchgeführt werden, fördern. Auf diese Förderung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

## **Familienmediation umfasst:**

- Trennung,
- Scheidung einvernehmlich/streitig,
- Auflösung der eingetragenen Partnerschaft,
- Obsorge,
- Unterhalt,
- Besuchskontakte/Besuchsrecht,
- Aufteilung

## Höhe der Förderung

**Kosten:** EUR 220,00 pro Stunde (60 Minuten) und MediatorInnen-Team

**Förderung:** 100% bis 0% (Bemessungsgrundlage: Familiennettoeinkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder)

## Förderungsempfänger

Die Förderung steht Ihnen als MediandInnen/KlientInnen zu, welche die Mediation in Anspruch nehmen.

Der Einfachheit halber erfolgt die Zahlung wie im nächsten Abschnitt beschrieben.

## Zahlungsabwicklung

- Bezahlung des Selbstbehaltes (Honorar minus Förderung) nach jeder Sitzung.
- MediatorInnen-Team beantragt Ihre Förderung und erhält den förderbaren Betrag ausbezahlt.
- Zustimmung der Abwicklung durch Unterschrift auf dem Abrechnungsformular (siehe nächster Absatz).

## **Notwendige Angaben und Nachweise**

**Abrechnungsformular** muss vollständig ausgefüllt werden um eine Förderung zu erhalten:

- Name, Adresse, Geburtsdatum
- Beruf, Einkommen, Anzahl der Gehälter (12, 14, 15, 16 / Quartalssonderzahlung,...)
- Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Alter, Geburtsdatum)
- Anzahl, Dauer und Datum der Mediationssitzungen
- Unterschrift (nach jeder Sitzung, nach Beendigung der Mediation)
  - Unterschrift bestätigt die Richtigkeit der genannten Angaben

### **Nachweise (Kopien):**

**Angestellte/r:** drei aktuelle Einkommensnachweise

**Selbstständige/r:** jüngster Einkommensteuerbescheid

**Arbeitslose/r:** AMS / Notstandsbeihilfe-Nachweise, etc.

**Karenz:** Kinderbetreuungsgeld

**kein Einkommen:** eidesstattliche Erklärung

**Weitere Einkommensbestätigungen** (Pension, etc.)

**Schul-, Studienbestätigung** ab 16 Jahren (nach Absolvierung der 9. Schulstufe)

**Lehrling:** Nachweis Unterhaltsrechner (<http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php>)

## **Familieneinkommen**

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen stellt gemeinsam mit den Unterhaltungspflichten für Kinder (Anzahl), die Bemessungsgrundlage für die Fördertarifstufe dar. Selbstbehalt der MediandInnen siehe Tariftabelle.

### **Einkommen:**

- Gehalt/Lohn
- Pension
- Sonstige Einkünfte: Arbeitslosenbezug, Sozialhilfenbezug, Notstandsbeihilfe, Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld (Karenz), Krankengeld, Mieteinnahmen, Unterhalt an MediandInnen, AMS, etc.
- Pflegegeld als Pfleger

### **Kein Einkommen:**

- Pflegegeld als Gepflegter
- Familienbeihilfe + Kleinkindbeihilfe
- Unterhaltzahlung an ein im Familienverband lebendes Kind, das aus einer vorangegangenen Beziehung stammt

### **Abziehbare Positionen:**

- vom Dienstgeber gewährte Kinderzulage, Kinderzuschuss
- echter Barauslagenersatz (Kilometergeld, etc.)
- pauschalierter Barauslagenersatz (Diäten, Fahrtkostenzuschuss, etc. )

Diese Positionen sind Nettopositionen, die in der Gehaltsbestätigung ausgewiesen und in der angegebenen Höhe vom Nettogehalt abzuziehen sind.

### **Anzurechnende Positionen:**

- Sachbezug (z.B.: PKW)

Diese Position ist eine Nettoposition, die in der Gehaltsbestätigung ausgewiesen und in der angegebenen Höhe zum Nettogehalt zu addieren ist.

### **Änderung des Einkommens:**

- Erhebung des Familiennettoeinkommens **zu Beginn** der Mediation
- Bei **Änderung** (Bekanntgabe erforderlich) des Einkommens während der Mediation
  - **Splittung** der Abrechnung in zwei Teile,
    - altes Einkommen zu Beginn
    - neues Einkommen

### **Dauer der Mediation**

Geförderte Mediation: bis zu 12 Stunden

Weitere Mediationsstunden: in vollem Ausmaß von den MediandInnen selbst zu bezahlen (Honorar nach freier Vereinbarung)

### **Ausländische MediandInnen / Geflüchtete und Asylwerber**

Die Möglichkeit einer Förderung besteht auch dann, wenn es sich um ausländische MediandInnen handelt. Voraussetzung ist, dass ein österreichisches Gericht für das gerichtliche Verfahren zuständig wäre.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle oder beim zuständigen Bundesministerium. Eine Liste aller MediatorInnen, die Mitglieder des Österreichischen Vereins für Co-Mediation sind, finden Sie auf der Website unter **[www.co-mediation.or.at](http://www.co-mediation.or.at)**.